

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Aufnahme

- (1) Die nachschulische Betreuung der Gemeinde Deutsch Evern dient vorrangig der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Deutsch Evern. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus der Grundschule Deutsch Evern bis zu einem Alter von 12 Jahren das Angebot nutzen.
- (2) Das Betreuungsangebot ist ein pädagogischer Mittagstisch. Daher ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen verpflichtend.
- (3) Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Gemeinde Deutsch Evern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet der/die Gemeindedirektor/in über die Platzvergabe. Grundsätzlich erfolgt die Platzvergabe in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei soziale Aspekte dabei berücksichtigt werden können.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die nachschulische Betreuung findet an Schultagen grundsätzlich von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Kinder für die Zeit von 12:45 Uhr bis 14:00 Uhr anzumelden.
- (3) Eine ganztägige Betreuung von 8.00 – 16.00 Uhr findet eine Woche in den Osterferien, drei Wochen in den Sommerferien und während der kompletten Herbstferien statt. Die Betreuungszeiten während der Ferien werden am Anfang des Schuljahres bekannt gegeben. An den regelmäßig gebuchten Wochentagen ist die Ferienbetreuung in den Gebühren enthalten. Zusätzlich benötigte Betreuungstage sind durch zusätzlich zu erwerbende Tageskarten abzugelten. Die Karten für die Ferienbetreuung können ausschließlich bis einen Monat vor Beginn der jeweiligen Ferien erworben werden. Während der Ferienzeiten stehen begrenzte Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Platzvergabe erfolgt gemäß § 1
- (4) In den Weihnachtsferien, in den restlichen Osterferien, in drei Wochen der Sommerferien sowie an anderen schulfreien Tagen (sog. Brückentage + Zeugnisferien) findet keine Betreuung statt.

§ 3 Gebühren

- (1) Folgende Gebühren sind für die Inanspruchnahme der pädagogischen Betreuung zu entrichten:

Monatsbeiträge			
		Kernzeit	bis 14 Uhr
Tag	1	50,00€	19,00 €
Tage	2	100,00€	38,00 €
Tage	3	125,00€	48,00 €
Tage	4	150,00€	58,00 €
Tage	5	175,00€	67,00 €

- (2) Für zusätzliche Betreuungen können Tageskarten für 24,00 € und 10er - Stundenkarten zum Preis von 30,00 € beim Betreuungspersonal erworben werden.
- (3) Für die Mittagsverpflegung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Monatsbeiträge		
		Essen incl. anteiliger Müllentsorgung
Tag	1	11,44 €
Tage	2	21,88 €
Tage	3	32,32 €
Tage	4	42,76 €
Tage	5	53,20 €

Die Kalkulation ist nach der Höhe der Kosten des Essensanbieters von zurzeit 2,90 € pro Essen zuzüglich der Kosten der Entsorgungsfirma für die wöchentliche Abfuhr der Speiserestetonne von zurzeit 10,12 €/Woche berechnet.

§ 4 Zahlung und Abmeldung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Es muss grundsätzlich eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den pädagogischen Mittagstisch.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung und das Mittagessen werden kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig, auch in den Monaten, in die die regulären Schließungszeiten fallen. Gebührenerstattungen sind nicht möglich.
- (3) Die Betreuungswochentage und -zeiten sind bei der Anmeldung anzugeben. Eine Ummeldung der Tage/Zeiten ist nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. des Jahres möglich.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Abmeldung kann jeweils nur zum 31.01. und zum 31.07. des Jahres erfolgen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der/die Gemeindedirektor/in.

- (5) Eine vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchenschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (7) Kinder, für die 2 Monate keine Gebühren gezahlt wurden, werden vom Besuch ausgeschlossen.
- (8) Kinder, die erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeigen und/oder wichtige Anweisungen der Betreuer/innen nicht befolgen, können von der Betreuung durch die Leitung des pädagogischen Mittagstisches ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung mit einem pädagogischen Mittagstisch am Grundschulstandort Deutsch Evern tritt zum 01.12.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung vom 14.07.2010 (in der zurzeit geltenden Fassung) außer Kraft.

Deutsch Evern, den 22.10.2014

Ringe
Stellv. Gemeindedirektor